

Das Stadtwerk Tauberfranken informiert:

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für das Stadtwerk Tauberfranken nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1 Ablesung

gemäß § 11 GasGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2 Abrechnung und Abschlagszahlungen

gemäß §§ 12, 13 GasGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3 Zahlungsweise

gemäß §§ 16 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an das Stadtwerk Tauberfranken kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das vom Stadtwerk Tauberfranken mitgeteilte Konto unter Angaben der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

Ausnahme: Produktverträge mit besonderen Zahlungsbedingungen

4 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

gemäß §§ 17, 19 GasGVV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt des Stadtwerks Tauberfranken veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

5 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgaräten

gemäß § 7 GasGVV

Der Kunde ist verpflichtet, dem Stadtwerk Tauberfranken alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

6 Kündigung

gemäß § 20 GasGVV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Preisblatt

Preisstand: Mai 2007

Alle Preise sind Nettopreise.

1 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,50 €
Nachinkasso	30,00 €
Unterbrechung der Versorgung ¹	30,00 €
Wiederherstellung der Versorgung ²	30,00 €

2 Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹ Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

² Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu den übrigen Zeiten nach Aufwand.

Der Text der Ergänzenden Bedingungen ist in unseren Geschäftsräumen erhältlich oder kann im Internet unter www.stadtwerk-tauberfranken.de unter der Rubrik „Erdgas“ abgerufen werden. Auf Wunsch übersenden wir die Ergänzenden Bedingungen unseren Kunden gerne auch per Post.

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Max-Planck-Str. 5 · 97980 Bad Mergentheim
Postfach 17 03 · 97967 Bad Mergentheim
Ruf 07931 491-391 · Fax 07931 491-383
service@stadtwerk-tauberfranken.de